

# Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

## Anwendung und Umsetzung in der Transport- und Logistikbranche

### ? Was ist das LkSG?

Am 11. Juni 2021 hat der Bundestag den Regierungsentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten verabschiedet.

- Dient der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage, indem es Anforderungen an ein **verantwortliches Management von Lieferketten** für bestimmte Unternehmen festlegt.
- **Geltung ab 1. Januar 2023** für Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern und ab **1. Januar 2024** für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern.
- Die Anforderungen orientieren sich am **Sorgfaltsstandard der Leitprinzipien der Vereinten Nationen** und sollen zudem an eine künftige europäische Regelung angepasst werden.
- Es handelt sich um eine neuartige Kategorie unternehmerischer **„Bemühenspflichten“**. Die Umsetzung muss mit Rücksicht auf die individuelle Situation des jeweiligen Unternehmens nachgewiesen werden.

### ? Wie ist der Anwendungsbereich des LkSG?

- Das LkSG gilt für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsgemäßigem **Sitz in Deutschland**.
- Erfasst ist jede Tätigkeit zur Herstellung, Verwertung von Produkten und zur Erbringung von **Dienstleistungen, unabhängig ob im In- oder Ausland** vorgenommen.
- Für die **Logistikbranche** hat das LkSG weitreichende Folgen, da Speditions- und Logistikunternehmen oftmals in komplexe Lieferketten eingebunden sind. Dadurch können sie sowohl durch direkte gesetzliche Verpflichtung oder als Zulieferer durch ihre Kunden vertraglich auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten gebunden werden.

### ? Wie sieht die Lieferkette im Sinne des Gesetzes aus?

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die [...] menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. (§3 Abs. 1 LkSG)



Mittelbare Zulieferer

Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen **nur bei substantiierter Kenntnis**



Unmittelbare Zulieferer

Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen in **„angemessener Weise“**



Kontrahierte Logistiker



Eigener Geschäftsbereich

**Umsetzung der Sorgfaltspflichten**

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

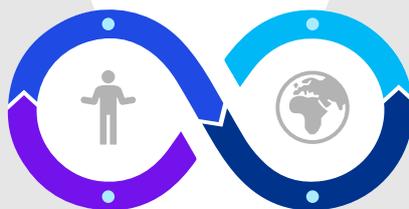
## ? Welche Bußgelder und Sanktionen können drohen?

- **Behördliche Kontrolle** durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**).

- Bußgelder für direkt gesetzlich verpflichtete Unternehmen von bis zu **acht Millionen Euro** oder bis zu **zwei Prozent** des **weltweiten Jahresumsatzes**.
- Mögliche **Sanktionen** für Zulieferer können sich aus **Vertragsstrafen** gegenüber den Kunden ergeben.
- BAFA erhält eigenständige und effektive **Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse** (ähnlich einer Zollbehörde).

## ? Um welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken geht es?

- Kinderarbeit
- Sklaverei oder Zwangsarbeit
- Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes (inkl. Arbeitszeit)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit (Betriebsrat)
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Menschenrechtsverletzungen durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Unrechtmäßige Räumung oder Aneignung von Land, Wäldern oder Gewässern
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen



- Während zuvor meist Risiken in Zusammenhang mit **finanzieller Stabilität** und dem **operativen Geschäft** im Fokus standen, treten nun **menschenrechts- und umweltbezogene Risiken** in den Vordergrund.
- Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken beinhalten eine **Vielzahl an Dimensionen**.

- Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und die nicht fachgerechte Behandlung von Quecksilber-Abfällen gemäß des Minamata-Übereinkommens<sup>1</sup>
- Produktion oder Verwendung bestimmter langlebiger organischer Schadstoffe, sowie deren nicht-umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung oder Entsorgung von Abfällen gemäß des Stockholmer Übereinkommens<sup>2</sup>
- Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Stoffe nach dem Basler Übereinkommen<sup>3</sup>

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

<sup>1</sup> Minamata-Übereinkommen über Quecksilber von 2013

<sup>2</sup> Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe von 2001

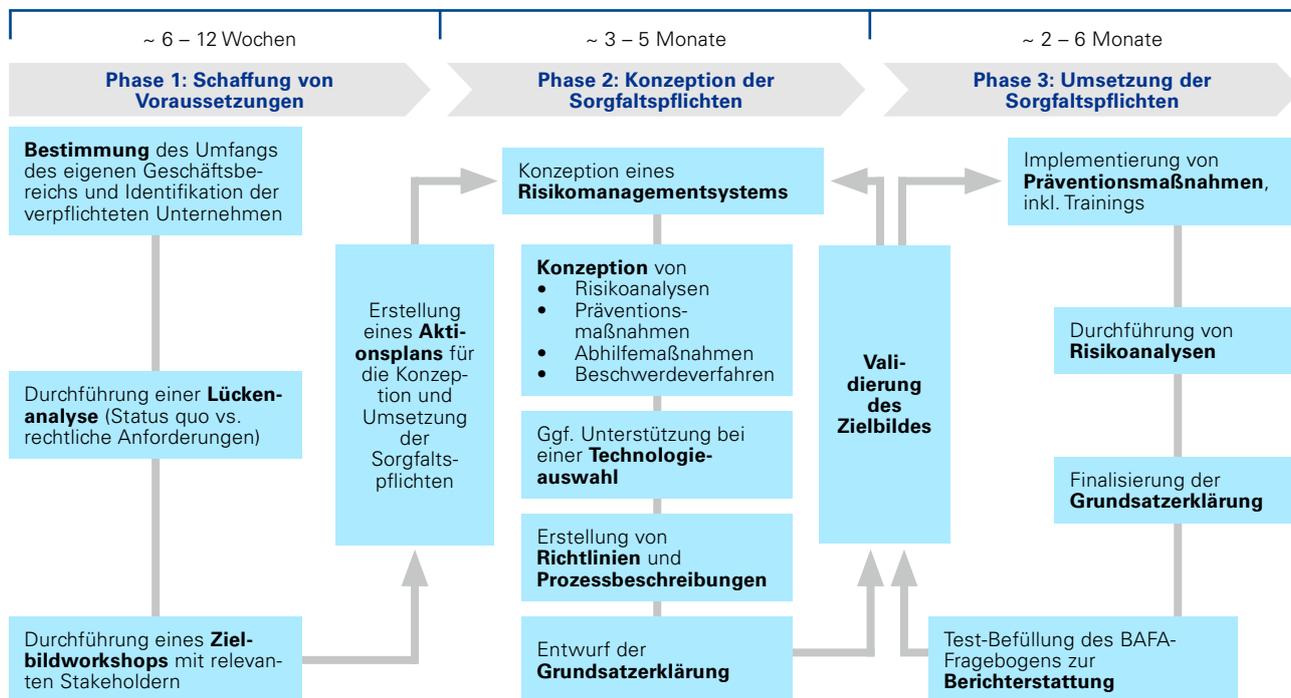
<sup>3</sup> Basler Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr gefährlicher Abfälle und deren Entsorgung von 1989

## ? Welche Sorgfaltspflichten bestehen für Unternehmen?

- Einrichtung eines **Risikomanagements** in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen (§4 LkSG)
- Mindestens jährliche **Risikoanalysen** zur Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern (§5 LkSG)
- Verabschiedung einer **Grundsatzerklärung** zur Menschenrechtsstrategie durch die Unternehmensleitung (§6 LkSG)
- Implementierung von **Präventionsmaßnahmen** (§6 LkSG)

- Ergreifung von **Abhilfemaßnahmen**, um Rechtsverletzungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren (§7 LkSG)
- Etablierung eines **Beschwerdeverfahrens** (§8 LkSG)
- Anlassbezogene Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen bei **mittelbaren Zulieferern** (§9 LkSG)
- **Dokumentation** der Sorgfaltspflichtmaßnahmen und Veröffentlichung **eines Berichts** über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§10 LkSG)

## ? Wie könnte eine beispielhafte Projektumsetzung zusammen mit KPMG aussehen?



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

## ? Welche Chancen ergeben sich für Unternehmen durch die Umsetzung?

- **Resilientere und optimierte Lieferketten** durch die Nutzung eines Risikomanagements und Schaffung von Transparenz entlang der gesamten Supply Chain.
- Erschließen von langfristigen **Kosten- und Optimierungspotenzialen**.
- **Wettbewerbsvorteile** durch Positionierung als nachhaltiges Unternehmen gegenüber Verladewirtschaft und Endkonsumenten.
- **Reputationssteigerung** und **Vorteile** gegenüber Wettbewerbern am **Fachkräftemarkt**.
- Entwicklung eines menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen **Leitbildes** und damit positive Beeinflussung der Unternehmenskultur und Außenwirkung.

## ? Warum KPMG?

- Wir bieten Ihnen zusammen mit der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ein **multidisziplinäres Team** mit weitreichender Expertise in Einkauf und Supply Chain Management, Compliance sowie Recht.
- Durch die gemeinsame Leistungserbringung mit der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verfügen wir zudem über die **juristische Kompetenz**, relevante Aspekte der Gesetzeskonformität zu bewerten und die Anforderungen rechtssicher umzusetzen.
- Wir greifen auf unsere **umfangreichen Erfahrungen** bei der Beratung von Unternehmen zurück, die sich auf die Anforderungen des LkSG vorbereiten.
- Wir arbeiten ergebnisorientiert, auf Augenhöhe und ermöglichen eine stets unkomplizierte Abstimmung, um die Grundlage für eine **vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit** zu schaffen.



## Unsere Expertise

Innerhalb der letzten zwei Jahre begleiteten wir erfolgreiche LkSG-Projekte bei **mehr als 30 Unternehmen** in **verschiedenen Branchen** und an **unterschiedlichen Standorten** in Deutschland, unter anderem auch in der **Speditions- und Logistikbranche**. Dadurch erhalten Sie Zugang zu Benchmarks und Best Practices aus Ihrer und anderen Branchen.

Unsere Erfahrung umfasst die folgenden Branchen:

- Automobilindustrie
- Energie & Ressourcen
- Logistik
- Biowissenschaften & Chemikalien
- Transport & Reisen
- Öffentlicher Sektor
- Industrielle Fertigung
- Banken
- Konsumgüter
- Vermögensverwaltung
- Einzelhandel
- Technologie

---

## Kontakt

### KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Theodor-Heuss-Straße 5  
70174 Stuttgart



**Julia Kristin Ruf**  
Partnerin, Consulting –  
Value Chain Transformation  
jruf@kpmg.com



**Dr. Thomas Uhlig**  
Partner, Rechtsanwalt  
tuhlig@kpmg-law.com



**Ulrich Balke**  
Director, Markets  
ubalke@kpmg.com



**Dr. Steffen Wagner**  
Partner, Deal Advisory,  
Head of Transport & Leisure  
steffenwagner@kpmg.com

---

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.